

Ist jede gültige Eheschließung zwischen Getauften ein Sakrament?

Adrian Loretan

Im Folgenden soll die Frage nach der Realidentität von Ehevertrag und Sakrament auf den Prüfstand gestellt werden, indem kirchenrechtliche und theologische Überlegungen zu can. 1055 § 2 CIC vorgetragen werden, die den Jubilar, Prof. DDr. Andreas Weiß, in seinen Funktionen als Diözesanrichter, Universitätsprofessor und Diakon würdigen. Den Lesenden können die folgenden Zeilen eine eherechtliche Nichtrezeption des Vaticanums II im CIC aufzeigen.¹

1. Fragestellungen

Seit dem II. Vatikanischen Konzil wird die These des Codex von 1917 (can. 1012 § 2 CIC/17), dass jeder gültige Ehevertrag zwischen Getauften ein Sakrament sei, in Theologie und Kirchenrechtswissenschaft infrage gestellt. Dennoch wurde diese These wörtlich in den CIC (can. 1055 § 2 CIC) übernommen, obwohl inzwischen eine Anerkennung von getrennten Kirchen und getrennten kirchlichen Gemeinschaften auf dem II. Vatikanischen Konzil (LG 15; UR 3) erfolgt ist. Das Gesetzbuch von 1983 nimmt die Anerkennung der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf und beschränkt deshalb die Verpflichtung der kirchlichen Gesetze auf diejenigen, „die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind“ (can. 11 CIC). Eine theologische und rechtliche Ausnahme stellt das Eherecht dar.² Deshalb stellt can. 1055 § 2 im neuen CIC einen Widerspruch zur Grundregel (can. 11 CIC) bzw. eine Ausnahme dar, je nach wissenschaftlicher Position. Daraus ergibt sich eine erste Fragestellung: „Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn man

¹ Ich stütze mich im Folgenden vor allem auf die hier genannte Forschungsarbeit, die an der Universität Luzern geschrieben worden und in einer Reihe publiziert worden ist, die von kirchenrechtlichen Fachpersonen leicht übersehen wird. Vgl. Sabine Baggenstos, *Ist jede gültige Eheschließung zwischen Getauften ein Sakrament? Kirchenrechtliche und theologische Überlegungen* (Reihe Geisteswissenschaften), Saarbrücken 2015.

² Eine ausführliche Behandlung von Grundregel (can. 11 CIC) und Ausnahme (Eherecht) wäre theologisch und rechtlich eigens zu begründen. Die kritiklose Übernahme des CIC/1917 nach Vaticanum II ist noch keine Begründung.

bezüglich der sakramentalen Würde der Ehe irrt (can. 1099 CIC)?³ In can. 1099 CIC sind evangelische Christen und Christinnen mitgemeint; sie befinden sich nach katholischer Auffassung im Irrtum. Als konkretes Beispiel kann folgende Situation angenommen werden: Zwei reformierte, getaufte⁴ Christen, deren kirchliche Gemeinschaft (um den Sprachgebrauch der lehramtlichen Theologie zu verwenden) das Sakrament der Ehe nicht kennt, heiraten ausschließlich standesamtlich, weil ihnen die kirchliche Segnung nichts bedeutet. Dennoch ist ein gültiger Ehevertrag unter zwei Getauften zustande gekommen, der *eo ipso*, sprich automatisch, Sakrament ist. Diese unbefriedigende Rechtssituation ist im Folgenden zu thematisieren.

Eine zweite Frage soll in den Mittelpunkt dieser Überlegungen gestellt werden: „Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn im CIC der Glaube nicht vorausgesetzt ist (c. 1058 CIC/1983) bzw. wenn man den Glauben nicht hat?“⁵ Sakramententheologisch und sakramentenrechtlich (can. 840 CIC) wird für den Empfang der Sakramente der Glaube vorausgesetzt.⁶ Eine Ausnahme ist das Eherecht, wo das Ehesakrament gültig gespendet werden kann, unter Umständen auch, wenn der Glaube aufgegeben wurde bzw. nie vorhanden war.

Aus den genannten Überlegungen wird im Folgenden für ein Überdenken plädiert, das innerhalb der bisherigen Realidentität von Ehevertrag und Sakrament differenziert.

2. Differenzierungen in fünf Argumentationsschritten

1. Der Ehevertrag ist, wenn er gültig ist, d. h., wenn der Konsens gegeben ist und keine Hindernisse und Formfehler vorliegen, ein Sakrament. Diese Realidentität zwischen Vertrag und Sakrament ist nicht aus der Abgrenzung gegen die Reformation, die die Sakramentalität ablehnte, entstanden, sondern aus der Verteidigung gegen das zivile Eherecht des Staates. Denn die Kirche anerkennt in Eherechtsfragen nur bedingt die beiden Ehejurisdiktionen (Staat und Kirche), außer bei einzelnen Materien wie z. B. den Ehevermögensfragen etc.
2. Nimmt man den Ausgang von *de sacramentis in genere*, um dann die Kriterien einer allgemeinen Sakramentenlehre auf das Ehesakrament anzuwenden, muss festgestellt werden: Ohne jeden Glauben kann ein Sakrament nicht fruchtbar

³ Baggenstos, Eheschließung (Anm. 1), 8.

⁴ In der Schweiz gibt es auch reformierte Christen und Christinnen, die nicht getauft sind, was das Schweizer Eheformular ausdrücklich vermerkt.

⁵ Baggenstos, Eheschließung (Anm. 1), 8.

⁶ Bei den anderen Sakramenten als jenem der Ehe sind Bestimmungen wie z. B. Kenntnisse über den christlichen Glauben, christliche Lebensführung, rechte Disposition, Bitte um das Sakrament, ungeschmälerter Glaube enthalten, vgl. can. 865 § 1 CIC Taufe; can. 879 und 889 § 2 CIC Firmung; can. 913 § 1 und 914 CIC Eucharistie; can. 962 § 1 und 987 CIC Buße; can. 1006 CIC Krankensalbung; can. 1029 CIC Weihe.

empfangen werden. Für die Gültigkeit ist vom Spender und vom Empfänger eine Mindestintention gefordert, das Sakrament im Sinne der Kirche zu spenden bzw. zu empfangen. Kann diese Mindestintention bei reformierten Christen und Christinnen vorausgesetzt werden?

3. Zentrale theologisch-rechtliche Problemstellungen können hier nur angedeutet werden: Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn man bezüglich der sakramentalen Würde der Ehe irrt (can. 1099 CIC)? Problem 1 beinhaltet zwei Aspekte. „Zum einen: Wie soll der Zusammenhang zwischen Glaube und Sakrament gewahrt sein, wenn man bezüglich der sakramentalen Würde der Ehe irrt, d. h. wenn man meint, die Ehe sei kein Sakrament?“⁷ Nur der willentliche Ausschluss der sakramentalen Würde der Ehe beeinträchtigt den Ehekonsens. Zum anderen: Da jede gültig geschlossene Ehe zwischen Getauften ein Sakrament ist, werden die nichtkatholischen Christen und Christinnen vereinnahmt. „Die Identität von Vertrag und Sakrament enthält „ökumenischen Zündstoff“.“⁸

Problem 2: „Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn im CIC der Glaube nicht vorausgesetzt ist (c. 1058 CIC/1983) bzw. wenn man den Glauben nicht hat?“⁹ Dieses Problem der getauften Nichtglaubenden betrifft theologische, kirchenrechtliche, juristische und pastorale Handlungsfelder, die ineinandergreifen.

4. Sabine Baggenstos untersucht kirchliche Schriften zum Problem des Irrtums und des fehlenden Glaubens beim Eingehen einer sakramentalen Ehe. Dies geschieht in einer Annäherung an diese beiden Problemstellungen in drei Schritten: Wie wird die Mindestintention bzw. der Mindestglaube zum Empfang des Ehesakramentes aus theologischer Sicht gedeutet, wie kirchenrechtlich in den CIC aufgenommen? Und wie wird das Problem in der Pastoralen Einleitung Nr. 41–44 der *Feier der Trauung* konkret gehandhabt?

Zum Beispiel: Die Thesen der Internationalen Theologischen Kommission von 1977 über die Lehre von der christlichen Ehe halten fest, „dass der Glaube Voraussetzung für die fruchtbare Wirkung [...] eines Sakramentes ist und dass das Fehlen oder sogar die Ablehnung des Glaubens bei Getauften ‚ein neues theologisches Problem und ein grosses Dilemma für die Pastoral‘ darstellt. Als Mindestvoraussetzung wird im Thesenpapier die Intention der Brautleute gefordert, das zu tun, ‚was Christus und die Kirche tun‘.“¹⁰

Im CIC wird der theologische Befund wie folgt übersetzt: Can. 843 § 1 CIC verlangt drei Anforderungen, damit die Erteilung eines Sakramentes erfolgen kann: die Bitte darum, die richtige Disposition (d. h. gläubig sein, an Gott und sein Wirken im Sakrament glauben) und das Nichtvorhandensein eines recht-

⁷ Baggenstos, Eheschließung (Anm. 1), 65.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., 74.

lichen Hindernisses zum Empfang eines Sakramentes. Diese kanonistische Übersetzung der allgemeinen Sakramentenlehre wird aber im Eherecht nicht angewendet. Hier nimmt can. 1058 CIC von den obigen drei Anforderungen nur das Ehehindernis auf. Die Bitte und die richtige Disposition aus dem allgemeinen Sakramentenrecht werden nicht eingefordert. Damit zeigt sich schon eine Ausnahme bzw. ein Widerspruch im CIC selbst.

In der Pastoralen Einleitung Nr. 41–44 der *Feier der Trauung* werden die Bestimmungen festgehalten, die für die Trauung mit einem Partner, der nicht an Gott glaubt, zu beachten sind. Gemäß der Konzilserklärung der Religionsfreiheit wird vom Nichtglaubenden nicht erwartet, Texte sprechen zu müssen, die den Glauben an Gott voraussetzen. „Ein Nichtglaubender kann ein Ungetaufter sein oder ein Getaufter, der nie den Glauben an Gott hatte oder ihn nicht mehr hat.“¹¹

Mit diesen Ausführungen wird deutlich, dass durch can. 1055 § 2 CIC nicht nur die ökumenische Dimension des Konzils verletzt wird, sondern auch die religionsverfassungsrechtliche Dimension übergangen wird. Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit und damit grundsätzlich die Religionsfreiheit (DH) wird nicht beachtet, ebenso das Ökumenismusekret (UR), was den Konzilstexten (UR; DH) frontal widerspricht. Diese zentralen Themenfelder können hier nicht ausführlicher besprochen werden. Es ist ein besonderes Verdienst von Sabine Baggenstos, die ökumenische und die religionsverfassungsrechtliche (bzw. staatskirchenrechtliche) Dimension des kirchenrechtlichen Problems von can. 1055 § 2 CIC betont zu haben, was die neue Dringlichkeit zeigt. Es ist damit nicht nur ein sakramententheologisches und ekklesiologisches Problem mit den Partnerkirchen, sondern auch ein religionsverfassungsrechtliches Problem mit dem Staat aufgebrochen.

5. Es lassen sich folgende Ergebnisse formulieren:

Theologisch muss aus evangelischer Sicht festgehalten werden: Verschiedene Kirchen und kirchliche Gemeinschaften sehen in der Ehe kein Sakrament, weil sie keine direkte Einsetzung von Christus in der Heiligen Schrift (Eph 5,32) erkennen können. Deshalb geht es darum, dass die katholische Kirche den christlichen Glauben der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften aus ökumenischen und aus religionsverfassungsrechtlichen Überlegungen anerkennt. Nach der katholischen Lehre besteht ein Zusammenhang zwischen Sakrament und Glaube, sodass theologisch gesehen das Sakrament der Ehe ohne eine Mindestintention nicht zustande kommen kann.

Kirchenrechtlich ist aufgrund der Taufe beider Partner jede gültige Eheschließung – d. h., wenn keine Hindernisse und Formfehler vorliegen – ein Sakrament, auch wenn man bezüglich der Sakramentalität irrt, sofern sie nicht willentlich ausgeschlossen wird (can. 1099 CIC). Glaube wird nicht gefordert.

¹¹ Ebd., 80.

In der Trauungsliturgie wird der Religionsfreiheit der Partner Rechnung getragen: „Aufgrund der auf dem II. Vatikanischen Konzil verkündeten Religionsfreiheit kann eine kirchliche Ehe auch mit einem Partner, der nicht gläubig ist, geschlossen werden. Das rechtlich verbindliche Element ist der Ehekonsens.“¹²

3. Zusammenfassung

Es ist festzuhalten: „Heiraten zwei getaufte Personen, ein Mann und eine Frau, gehen sie eine sakramentale Ehe ein. Sie brauchen dabei nicht der Meinung zu sein, dass ihre Ehe ein Sakrament ist, auch müssen sie nicht gläubig sein, nur bei einem willentlichen Ausschluss der sakramentalen Würde der Ehe kommt keine gültige Ehe zustande.“¹³ So gesehen fasst can. 1055 § 2 CIC diesen Sachverhalt kurz zusammen: „Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist.“ Diese Aussage wirft Fragen auf und führt zu Widersprüchen. Zum einen: Ehen von evangelischen Christen und Christinnen werden von der katholischen Kirche als Sakrament betrachtet, entgegen deren eigener Auffassung, was ökumenisch problematisch ist. Zum anderen: Dass die Ehe allein aufgrund der Taufe Sakrament ist, ohne dass die Partner gläubig sein müssen, widerspricht der allgemeinen Sakramentenlehre.

4. Überlegungen zu den Lösungsvorschlägen aus der Literatur

Die in der kanonistischen Literatur behandelten Vorschläge gehen davon aus, „dass nicht jede Ehe aufgrund der Taufe Sakrament ist“¹⁴. Es wird neu eine ekklesiologische Deutung der Ehe in Betracht gezogen, was mit sich bringt, dass Ehen von evangelischen Christen und Christinnen neu als christliche Ehen bewertet werden sollten, die aus kanonistischer Sicht gültig zu sein hätten (5.1), es wird eine Anerkennung der Zivilehe vorgeschlagen durch Trennung von Vertrag und Sakrament (5.2), Dispens von der Formpflicht für Getaufte, die den Glauben nicht haben und dennoch eine kirchenrechtlich gültige Ehe schließen wollen (5.3), oder eine Stufung des Sakraments (5.4). Ein weiterer Vorschlag hat zum Inhalt, den Glaubensmangel als Nichtigkeitsgrund gesetzlich festzuschreiben (5.5). Auch der Ansatz beim Glauben wird diskutiert. Es soll am Glauben gearbeitet und den Eheleuten in der Vorbereitung die Bedeutung einer sakramentalen Ehe erklärt werden (5.6).

¹² Ebd., 122.

¹³ Ebd., 123.

¹⁴ Ebd., 125.

Daraus kann in Diskussion mit den oben dargelegten Positionen folgende eigene Position entwickelt werden. Mit Winfried Aymans ist zu betonen, dass die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche vor und seit dem II. Vatikanischen Konzil anders zu beurteilen ist. Durch das Ausscheiden der evangelischen Christen und Christinnen aus der römisch-katholischen Kirche (can. 11 CIC) können diese auch nicht mehr als Mindestintention tun, was die Kirche tut, denn sie sind seit dem II. Vatikanischen Konzil nicht mehr Mitglieder dieser einen katholischen Kirche (5.1). Zusätzlich sollte der Religionsfreiheit jedes einzelnen Menschen Rechnung getragen werden, wie Richard Puza fordert (5.3). Den verschiedenen Modellen der Anerkennung der Zivilehe kann weniger Gewicht in unserer kirchenrechtlichen Fragestellung gegeben werden, da die staatliche Ehe geschieden werden kann. Der Glaube sollte auch in der Vorbereitungszeit eine neue Rolle bekommen. So sollte das Konkubinat aufgewertet werden und Partner, „die eine ernsthafte Beziehung miteinander aufbauen wollen, [sollten] von der Kirche begleitet werden [...]. In dieser Vorbereitungszeit könnten die ‚Seelsorger [...] diesen Glauben entdecken [...] helfen, ihn [...] stärken und zur Reife [...] führen‘“¹⁵ (5.6). Daher ist abschließend zu den Fragestellungen festzuhalten:

- „Ist jede gültige Eheschliessung unter Getauften ein Sakrament? Nein.“¹⁶
- „Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn man bezüglich der sakramentalen Würde der Ehe irrt (c. 1099 CIC/1983)? Nein.“¹⁷
- „Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn im CIC der Glaube nicht vorausgesetzt ist (c. 1058 CIC/1983) bzw. wenn man den Glauben nicht hat? Ja, aber ...“¹⁸

5. In vier Schritten entwickelte Gesetzesänderungen

Aufgrund des geltenden Rechts ist die Taufe beider Partner das ausschlaggebende Kriterium für die Sakramentalität ihrer Ehe. Evangelische Christen und Christinnen sehen in ihrer Ehe kein Sakrament. Auch ist für die Eheschließung kein Glaube explizit erforderlich. Can. 1055 § 2 CIC weist Mängel auf, weshalb die Autorin einen Vorschlag einer Gesetzesänderung entwickelt, der sich zwischen Taufe als alleinigem Ansatzpunkt und schwerem Glaubensmangel als Ehenichtigkeitsgrund für eine sakramentale Ehe bewegt.

1. Zunächst wären die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils betreffend die getrennten kirchlichen Gemeinschaften einzuarbeiten. Es würde dadurch dem Eheverständnis der evangelischen Christen und Christinnen Rechnung getragen. Can. 1055 § 2 CIC könnte dann heißen: „Daher kann zwischen katholischen

¹⁵ Ebd., 130.

¹⁶ Ebd., 132.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen, ohne dass er von sich aus Sakrament ist.“¹⁹

2. Dann müsste als neues Kriterium die Intention eingeführt werden: ein aktives Bejahen dessen, das tun zu wollen, was die Kirche tut, was auch die Ansicht über die Sakramentalität der Ehe einschließt. Der oben vorgeschlagene Satz wäre deshalb zu ergänzen: „Daher kann zwischen katholischen Getauften, die die Mindestintention haben, die Ansicht der Kirche über die Sakramentalität der Ehe zu teilen, kein gültiger Ehevertrag bestehen, ohne dass er von sich aus Sakrament ist.“²⁰
3. Da can. 1055 § 2 CIC den Umkehrschluss zu § 1 desselben Canons darstellt, wäre auch letzterer von den Änderungen betroffen. Die Aussage in § 1, der Ehevertrag zwischen Getauften sei von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben worden, würde durch § 2 eingeschränkt auf katholische Getaufte, die die Mindestintention haben. Deshalb kann der Umkehrschluss, der mit „daher“ eingeleitet wird, nicht aufrechterhalten werden. Somit wäre § 1 zu belassen und § 2 neu zu formulieren: „Zwischen katholischen Getauften, die die Mindestintention haben, die Ansicht der Kirche über die Sakramentalität der Ehe zu teilen, kann kein gültiger Ehevertrag bestehen, ohne dass er von sich aus Sakrament ist.“²¹ Dieser Satz wäre systematisch nicht mehr bei den allgemeinen Grundlagen einzuordnen, sondern als neuer Canon beim Ehekonsens.
4. Es ist deshalb wie folgt zu argumentieren in katholischer Theologie und in katholischer Kanonistik, die sowohl das Ökumenismusdekret als auch die Erklärung der Religionsfreiheit respektieren: „Zum Eingehen einer gültigen Ehe ist für katholische Getaufte notwendig, dass sie eine Mindestintention, die Ansicht der Kirche über die Sakramentalität der Ehe zu teilen, zum Ausdruck bringen.“²² Unter Mindestintention ist zu verstehen „ein grundsätzliches Interesse, ein Einverständnis, ein Wohlwollen gegenüber den kirchlichen Ansichten betreffend Ehe, vor allem der Sakramentalität der Ehe, und ein Offensein, um mit Gott in Berührung kommen zu können.“²³ Der Glaube selbst kann von den Brautleuten nicht gefordert werden, aber die Glaubensbereitschaft. Wie diese Mindestintention ehegerichtlich umsetzbar wäre, müsste die Gerichtspraxis noch zeigen.

¹⁹ Ebd., 133. Diese Aussage gelte nicht nur für katholische Getaufte, sondern auch für jene, die in die katholische Kirche aufgenommen worden sind.

²⁰ Ebd., 134.

²¹ Ebd., 135.

²² Ebd.

²³ Ebd., 135 f.

6. Blick auf die Bischofssynode

Zum Abschluss sei die Studie 2013–2015 über die Ehe und Familie erwähnt, mit der Papst Franziskus zu erfahren beabsichtigte, wie es bei den Katholiken und Katholikinnen um Ehe, Familie, Sexualität und Glaube bestellt ist. Im Fragebogen, der im Oktober 2013 an 4700 Bischöfe weltweit verschickt worden ist, befindet sich auch die Frage nach dem Umgang mit den nicht praktizierenden oder ungläubigen Getauften, die eine kirchliche Eheschließung erbitten. Weitere Themen der Umfrage sind u. a. die Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare sowie die Situation der wiederverheirateten Geschiedenen. Diese Entwicklungen betreffen den Evangelisierungsauftrag der Kirche und bedürfen deshalb der Reflexion. Die weltweit angelegte Umfrage des Papstes zeigt auf, dass das Thema von großer Bedeutung ist. Sowohl Kirche als auch Staat stehen vor neuen Herausforderungen.

7. Fazit und Ausblick

Wendet man die theologischen Kriterien des Sakramentenrechts und der Sakramentenlehre im Allgemeinen auf das Ehesakrament an, so entdeckt man Widersprüche zu can. 1055 § 2 CIC, die aufgedeckt wurden.

Konfrontiert man die Ergebnisse, die sich mittels klassischer Interpretationsmethoden aus can. 1055 § 2 CIC ergeben, stellt man fest: Der Canon kann in bestimmten Fällen der ökumenischen Mischehen oder der Ehen von Katholiken, die sich vom Glauben losgesagt haben, der Anwendung der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit (DH) und auch dem Ökumenismusdekret (UR) nicht entsprechen. Die Fragestellung ist also lehramtlich (hier Vaticanum II) und von der kirchenrechtlichen Literatur her zu entfalten.

Zusätzlich ist eine ausführliche theologisch-rechtliche Behandlung von can. 11 CIC zu entwickeln, die dem Ökumenismusdekret entspricht. Die Ausnahme des Eherechts gegenüber can. 11 CIC wäre zu begründen und nicht nur mit einem Traditionsargument zu beleuchten, denn die evangelischen Christen und Christinnen, die seit dem II. Vatikanischen Konzil nicht mehr zur römisch-katholischen Kirche gehören, können häufig nicht tun, was die Kirche (gemeint ist die römisch-katholische Kirche) tut, weil dies ihrer Eheologie frontal widerspricht. Auch das Religionsverfassungsrecht ist heranzuziehen, da nach Vaticanum II Personen nicht mehr gegen ihren Glauben zur Wahrheit gezwungen werden können.²⁴

So kann eine systematische Durchdringung des Canons gelingen, die die lehramtlich-kodikarischen Widersprüche des Themas aufzeigt und die Vorschläge der

²⁴ Vgl. Adrian Loretan, *Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte (Religionsrechtliche Studien 3)*, Zürich 2017.

kanonistischen Literatur aufnimmt. Nur so kann in Zukunft um eine eigene reflektierte Position gerungen werden.

Mit dem Vorschlag für den Gesetzgeber beabsichtigt die Verfasserin, die vorgebrachten Bedenken aufzunehmen und umzusetzen, wie das Thema entsprechend dem theologischen und kanonistischen Wissensstand neu behandelt werden sollte.

Möge der Jubilar noch viele Jahre um die Klippen des Eherechtes segeln, von denen hier nur eine aufgezeigt werden konnte.